

§ 2. Dienstherrschaften, welche die im § 1 angegebene Berechtigung für das nächste Rechnungsjahr erwerben wollen, haben dies bis spätestens zum 15. März des laufenden Rechnungsjahres unter gleichzeitiger Zahlung des Beitrages bei der Stadthauptkasse anzumelden.

Erfolgt die Einsendung des Beitrages durch Postanweisung, so hat die Dienstherrschaft das Porto und Abtragsgeld zu tragen.

Der Erwerb der Berechtigung ist innerhalb des laufenden Rechnungsjahres gegen Zahlung des vollen Beitrages zwar gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß diese erst erworben wird, falls der Dienstherr erst nach 14 Tagen von der Zahlung des Beitrages ab gerechnet, erkrankt ist. Über die Zahlung des Beitrages wird eine Bescheinigung erteilt.

Der Beitrag für das nächste Rechnungsjahr ist mit der Steuer bis spätestens 15. März zu bezahlen.

§ 3. Dienstherrn aller Klassen sind aufnahmefähig, mit Ausnahme derjenigen, welche hauptsächlich zu anderen als häuslichen Diensten verwendet werden.

§ 4. Bei der Anmeldung ist die Klasse eines jeden Dienstherrn genau zu bezeichnen, da nur derjenige Dienstherr der bestimmten Kategorie, für welche die Anmeldung erfolgt ist, die Aufnahme findet.

Der namentlichen Bezeichnung des Dienstherrn, welcher angemeldet wird, bedarf es in der Regel nicht, vielmehr tritt bei einem während des Rechnungsjahres stattfindenden Gesindewechsel der neu eintretende Dienstherr derselben Klasse an die Stelle des abgegangenen ohne besondere Anmeldung.

Hält eine Dienstherrschaft mehrere Dienstherrn derselben Klasse, so bedarf es für den Fall, daß für sie alle der Beitrag gezahlt ist, der namentlichen Bezeichnung gleichfalls nicht; hat sie diesen aber nur für einzelne Dienstherrn gezahlt oder hält sie mehrere Dienstherrn verschiedener Klassen, so ist die namentliche Bezeichnung derjenigen Dienstherrn, für welche der Beitrag bezahlt ist, erforderlich.

In allen Fällen, in denen hiernach namentliche Bezeichnung erforderlich ist, muß auch bei einem während des Rechnungsjahres eintretenden Gesindewechsel die namentliche Anmeldung des an die Stelle des abgegangenen Dienstherrn getretenen neuen Dienstherrn erfolgen.

Das Unterlassen der namentlichen Anmeldung in den bezeichneten Fällen hat zur Folge, daß die im § 1 angegebene Berechtigung nicht erworben wird.

§ 5. Solange sich ein Dienstherr auf Grund dieser Bestimmungen im Krankenhause oder in spezialärztlicher Anstaltspflege befindet, wird ein Anspruch auf kostenfreie Aufnahme eines an seiner Stelle in den Dienst getretenen Dienstherrn nicht erworben.

Dagegen bleibt es der Dienstherrschaft unbenommen, auch für diesen gegen Zahlung des vollen Beitrages den Anspruch zu erwerben.

Für diesen Fall findet § 2 Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

§ 6. Die Aufnahme eines erkrankten Dienstherrn in Anstaltsbehandlung erfolgt gegen Vorlegung der Bescheinigung über die Zahlung des Beitrages im Bureau des Stadtkrankenhauses.

Ein Anspruch auf kostenfreien Transport des Dienstherrn nach dem Krankenhause oder der spezialärztlichen Klinik wird durch die Zahlung des Beitrages nicht erworben.

§ 7. Die Verpflegung des Dienstherrn dauert solange, als nach Ansicht des Anstaltsarztes Anstaltsbehandlung erforderlich ist, längstens aber 3 Monate und niemals über den Schluß des Rechnungsjahres und die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

Bleibt der Dienstherr über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus in Anstaltsbehandlung, so wird gegen Zahlung des Beitrages auch im neuen Rechnungsjahre Verpflegung gewährt, ohne daß die Zeit seines Anstaltsaufenthaltes im vergangenen Rechnungsjahre auf das neue Rechnungsjahr angerechnet wird.

§ 8. Eine Rückzahlung des für das neue Rechnungsjahr gezahlten Beitrages kann mit Genehmigung des Magistrats erfolgen, jedoch ist eine Rückzahlung nach dem 1. April des Rechnungsjahres unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 9. Das auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in das Stadtkrankenhaus aufgenommene Gesinde hat sich genau nach der Hausordnung für das städtische Krankenhaus zu Görlitz vom 5. Januar 1905 zu richten.

Wird wegen Übertretung der Hausordnung gemäß § 22 Absatz 2 daselbst die Entlassung des Dienstherrn aus dem Krankenhause nötig, so erlischt damit der Anspruch der Dienstherrschaft auf weitere kostenfreie Kur und Verpflegung des Dienstherrn.

Görlitz, den 16. Oktober 1906.

Der Magistrat

Snay.

Orts-Polizeiverordnung vom 27. Mai 1891, betreffend obligatorische Leichenschau.

§ 1. Die Beerdigung einer Leiche darf erst dann erfolgen, wenn der Nachweis geführt ist, daß eine ärztliche Besichtigung der Leiche gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung stattgefunden und über den Befund ein vorschriftsmäßiges, ärztliches Attest, sowie die Beerdigungsbescheinigung (§ 6) erteilt worden ist.